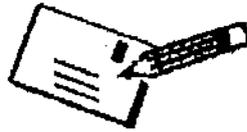


Deutscher Bundestag
16. Wahlperiode
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Ausschussdrucksache 16(9)1079
13. Juni 2008

Öffentliche Petition

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1



Datum: 30.10.2007

11011 Berlin

Lesen Sie bitte vor Abgabe des Formulars die Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen, um sich zu vergewissern, dass Ihr Anliegen als Gegenstand einer öffentlichen Petition zulässig ist. Sie können sich aber auch vom Sekretariat des Petitionsausschusses beraten lassen; die Kontaktadresse finden Sie am Ende dieses Formulars.

zur Richtlinie

Ja Ich akzeptiere die Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen und bin einverstanden, dass mein Name und meine Anschrift veröffentlicht werden.

Angaben zum Hauptpetenten

Bitte machen Sie folgende Angaben zu der Person oder der Organisation, die die öffentliche Petition einreicht einschließlich einer Kontaktadresse, an die die Korrespondenz geschickt werden soll. Die mit *gekennzeichneten Felder müssen ausgefüllt werden, da ohne sie eine Petitionsbearbeitung nicht möglich ist.

*Anrede	Herr	
*Name	Handwerkerpartei e. V., vertreten durch den Vorsitzenden Diark Steinfatt	
*Vorname	HWP	
Titel		
Anschrift:		
*Ort	Stapelfeld	
*PLZ	22145	
*Straße	Schmiedeberg 4	
Land/Bundesland	Schleswig-Holstein	
Telefon	+49 (0)40 6773207	Fax +49 (0)40 67581172
*E-Mail	info@handwerkerpartei.de	

Wortlaut der öffentlichen Petition/Was möchten Sie mit Ihrer Petition konkret erreichen?

Beschreiben Sie in kurzer Form, welche Maßnahmen Sie vom Deutschen Bundestag erwarten. (Anliegen) Hierfür stehen Ihnen maximal ca. 5 Zeilen (500 Zeichen) zur Verfügung. (Begründung siehe nächstes Feld)

Der Deutsche Bundestag möge beschließen.....

... dass alle Gesetze und Verordnungen, die aufgrund der Übernahme der EU-Rechtsprechung von der Bundesrepublik Deutschen übernommen werden müssen, müssen die Gleichbehandlung aller Gewerke im Handwerk gewährleisten. Hierbei müssen Schonfristen oder Übergangszeiten ausgeschlossen werden.

gegär det
siehe
Vermerk
v. 1. 11. 07
AG

Bitte geben Sie eine kurze Begründung für Ihre Petition:

Hierfür stehen Ihnen maximal 30 Zeilen (3000 Zeichen) zur Verfügung.

Ein aktuelles Beispiel ist das zur Zeit diskutierte und zur Entscheidung anstehende Eckpunktapapier des Schornsteinfegergesetzes:

Der aktuelle Entwurf des Schornsteinfegergesetzes sieht unter anderem die Aufhebung des Nebenverbot für das Schornsteinfegerhandwerk vor.

Damit könnten also Schornsteinfegermeister mit einer zusätzlichen anerkannten Qualifikation (z.B. Meisteranpassungsseminar mit ca. 220h), auch Tätigkeiten im Installateur- und Heizungsbaugewerbe ausführen, wenn Sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen (u.a. Eintragung in die Handwerksrolle).

Im Gegenzug wird für eine nicht unerhebliche Übergangszeit für inländische Betriebe, welche die gewerblichen Voraussetzungen für die Ausführung von Schornsteinfegertätigkeiten erfüllen (z.B. Installateur und Heizungsbaugewerbe mit entsprechender Handwerksrolleneintragung), die Tätigkeiten des Schornsteinfegers nicht erlaubt sein. Es sind Schonfristen von 5 bis 7 Jahre vorgesehen. Dies ist ein Verstoß gegen die Gleichbehandlung.

Qualifizierte Unternehmen aus EU-Mitgliedstaaten, welche in Ihrem Land z.B. zu Immissionsschutzrechtlichen Messungen berechtigt sind, dürfen diese Leistungen auch in Deutschland ausführen. Also dürfen EU-Handwerker die Tätigkeiten sofort und inländische Handwerker dies erst nach einer Übergangsfrist.

Diese Regelung wird, sollte Sie tatsächlich wie vorgesehen in Kraft treten, eine erhebliche Bedrohung von Arbeitsplätzen im SHK-Handwerk zur Folge haben.

Sanitär-Heizung - Klima

Wenn Sie Anregungen für die Online-Diskussion geben wollen, können Sie dies in diesem Feld, z.B. durch Stichworte oder Fragen:

Hierfür stehen Ihnen maximal ca. 10 Zeilen (1000 Zeichen) zur Verfügung.

Wenn Monopole aufgehoben werden, dann sofort und ohne Schonzeiten für andere Gewerke in der EU einschließlich der inländischen Firmen..

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) auf dem Postweg an die unten genannte Adresse.

Haben Sie das Formular vollständig ausgefüllt und wollen Sie, dass Ihre Petition nunmehr bearbeitet wird?

Dann bestätigen Sie dies durch Eingabe Ihres Namens und Vornamens:

Name:

Steinfatt

Vorname:

Dierk

Kontaktadresse für Rat und Hilfe beim Ausfüllen des Formulars:

DEUTSCHER BUNDESTAG
Sekretariat des Petitionsausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel.: (030) 227 35257
E-Mail: e-petitionen@bundestag.de

Hinweis:

Das ausgefüllte Formular für die öffentliche Petition ist als Anlage (Attachment) zu einer E-Mail an e-petitionen@bundestag.de zu senden.

Pet 1-16-09-7151-030010

11011 Berlin, 01.11.2007

1. Vermerk

Betr.: Schornsteinfeger

hier: Eingabe Handwerkerpartei e.V.,

Herr Dierk Steinfatt, 22145 Stapelfeld, vom 30.10.2007

Mit der öP sollen alle Gesetze und Verordnungen, die aufgrund der Übernahme von EU-Recht erlassen werden müssen, eine Gleichbehandlung aller Gewerke im Handwerk gewährleisten. Als Beispiel wird auf den Entwurf des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) und die darin vorgesehenen Schon- bzw. Übergangsfristen hingewiesen.

Der Unterzeichner hat am 1. November 2007 mit Herr Steinfatt telefoniert und mitgeteilt, dass der Wortlaut der öP so keine Chance auf Zulassung habe, da er zu umfassend alle Ressorts anspreche und somit keine sachliche öffentliche Diskussion zulasse. Da sich die Eingabe erkennbar auf das SchfG beziehe, solle der Tenor geändert werden, damit eine Zulassung als öP erfolgen könne.

Herr Steinfatt wies auf den Wettbewerbsvorteil der Schornsteinfegermeister hin, wenn diese Nebentätigkeiten ausüben dürfen, da diese über Informationen der Heizungsanlagen der Hausbesitzer verfügen, die das übrige Handwerk nicht habe. Von den vorgesehenen Übergangsfristen sei daher abzusehen.

Es wurde vereinbart, die Eingabe im Tenor entsprechend abzuändern. Dies werde dem Petenten mit der EB mitgeteilt.

Neuer Tenor:

- 2 -

Der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass die Neufassung des Schornsteinfegergesetzes (SchfG), welche nach den Bestimmungen des EU-Rechtes erforderlich ist, eine Gleichbehandlung aller Gewerke im Handwerk vorsieht. Durch die vorgesehenen Übergangsfristen entsteht ein Wettbewerbsvorteil für die Schornsteinfegermeister, da diese über Informationen der Heizungsanlagen der Hausbesitzer verfügen, die das übrige Handwerk nicht hat. Desweiteren werden Handwerker aus EU-Mitgliedsstaaten ebenfalls bevorzugt.

(Hans-Peter Hürten

2. Zum Vorgang



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie • 1101

Deutscher Bundestag
-Petitionsausschuss-
Platz der Republik 1
11011 Berlin

TEL. ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwf.de

BEARBEITET VON ORR/In Maren Sydow
TEL +49 30 18615 7719
FAX +49 30 18615 7058
E-MAIL maren.sydow@bmwf.bund.de
AZ 11B1 - 12 91 93/6

31/18
15
DATUM Berlin, 29. Januar 2008

BETREFF Eingabe der Handwerkerpartei e.V., Herr Dierk Steinfatt, 22145 Stapelfeld, vom 30.10.2007
BEZUG Ihr Schreiben vom 28.12.2007; Pet 1-16-09-7151-030010

Zu der o.g. Petition nimmt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wie folgt Stellung:

In der Petition werden die im Gesetzentwurf zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens vorgesehenen Übergangsfristen kritisiert. Zudem wird geltend gemacht, dass die Schornsteinfeger Wettbewerbsvorteile durch hoheitlich erlangte Daten erhalten würden.

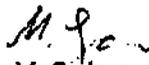
Zu den Übergangsfristen ist darauf hinzuweisen, dass die Bezirksschornsteinfegermeister bisher einen gesetzlich vorgegebenen Tätigkeitskatalog hatten und nach staatlich festgesetzten Gebühren bezahlt wurden. Nebentätigkeiten waren ihnen nicht erlaubt. In Zukunft müssen die Schornsteinfeger den wesentlichen Teil ihrer Umsätze im Wettbewerb am Markt erwirtschaften. Bezüglich Tätigkeiten, die nicht zu den klassischen Schornsteinfeger Tätigkeiten zählen, stehen sie dabei in Konkurrenz zu anderen Gewerben, die Wettbewerb seit jeher gewohnt sind. Vor diesem Hintergrund ist die insgesamt nur gut 4-jährige Übergangsfrist nicht als zu lang anzusehen.

Bezüglich der Daten, die die Bezirksschornsteinfegermeister bzw. Bezirksbevollmächtigten im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeiten erlangen, ist darauf hinzuweisen, dass für diese Personen bereits aufgrund der Ausübung eines öffentlichen Amtes die Pflicht zur objektiven und unparteiischen Aufgabenwahrnehmung besteht. Im Gesetzentwurf ist die Pflicht zur Unparteilichkeit für die Bezirksschornsteinfegermeister und Bezirksbevollmächtigten zudem zusätzlich explizit festgeschrieben. Mit dieser Neutralitätspflicht wird auch die Nutzung der Kehrbuchdaten für privatwirtschaftliche Zwecke unterbunden. Zusätz-

HAUSANSCHRIFT Schamhorststraße 34 - 37, 10115 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U6 Zinnwitzer Straße
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof

Seite 2 von 2 lich ist in den Gesetzentwurf eine bußgeldbewehrte Regelung aufgenommen worden, wonach die Bezirksschornsteinfegermeister bzw. Bezirksbevollmächtigten verpflichtet sind, nach der Übergabe des Bezirks an einen Nachfolger alle hoheitlich erlangten Daten bei sich zu löschen. Die Bezirksschornsteinfegermeister und Bezirksbevollmächtigten unterliegen der Aufsicht der zuständigen Behörden, die bei Verletzungen ihrer Berufspflichten Aufsichtsmaßnahmen verhängen werden. Die Datensicherheit wird daher soweit als möglich gewährleistet.

Im Auftrag


M. Sydow